

4 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

4.1 Löschmittel

→ Geeignete Löschmittel

Wasser, Schaum, Kohlendioxid (CO₂) und Löschpulver

4.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

→ Manche Verpackungsmaterialien oder Verkleidungen können brennbar sein. Verbrennungsprodukte des Materials und der Verpackung – Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und einige Spurengase wie Ammoniak, Stickoxide und flüchtige organische Substanzen.

4.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

→ Im Falle größerer Brände in schlecht belüfteten Räumen oder mit Verpackungsmaterialien kann u. U. Atemschutz/ Atemschutzgerät erforderlich sein.

5 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

5.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

→ Bei hohen Staubkonzentrationen die gleiche persönliche Schutzausrüstung wie in Abschnitt 7 aufgeführt verwenden.

5.2 Umweltschutzmaßnahmen

→ Nicht relevant

5.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

→ Mit dem Staubsauger reinigen oder vor dem Abbürsten mit Wasser besprühen, um Staubaufwirbelung zu vermeiden.

5.4 Verweis auf andere Abschnitte

→ Angaben zu persönlicher Schutzausrüstung siehe Kapitel 7.

→ Für Abfallentsorgung siehe Abschnitt 12.

6 Handhabung und Lagerung

6.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

→ Hinweise zum sicheren Umgang

Mit einer Tischsäge, einem Fuchsschwanz oder einer Kreissäge schneiden. Immer mit Schutzabdeckung, Führung und einem Absaugsystem zur Gewährleistung einer angemessenen Belüftung des Arbeitsplatzes arbeiten.

6.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

→ Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Platten flach und stabil in einem trockenen, sauberen und gefegten Raum lagern, um sie vor Feuchtigkeit, Verschmutzen und Staub zu schützen. Lieferung auf Paletten, verpackt mit Schutzabdeckung, Kantenschutz, Folie und Fixierstreifen.

→ Unverträgliche Materialien

Es ist unwahrscheinlich, dass ein bestimmtes Material bzw. eine bestimmte Materialengruppe mit dem Produkt reagiert und zu einer gefährlichen Situation führt.

6.3 Spezifische Endanwendungen

→ Wärmedämmung

7 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

7.1 Zu überwachende Parameter

Spezifizierung:	Arbeitsplatzgrenzwert (8-h Schichtmittelwerte)
Wert:	AGW, (TRGS 900) Allgemeiner Staubgrenzwert, Alveolengängige Fraktion
Spitzenbegrenzung:	1,25 mg/m ³

Spezifizierung:	Arbeitsplatzgrenzwert (8-h Schichtmittelwerte)
Wert:	AGW, (TRGS 900) Allgemeiner Staubgrenzwert, Einatembare Fraktion
Spitzenbegrenzung:	10 mg/m ³

7.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

→ Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

keine

→ Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille, insbesondere bei hohem Staubaufkommen oder beim Arbeiten über Schulterhöhe. Augenschutz gemäß EN 166 wird empfohlen.

→ Hautschutz

Nicht anwendbar

→ Handschutz

Schutzhandschuhe tragen. Leder..

→ Atemschutz

Es ist empfehlenswert eine Atemschutzmaske gemäß EN 149 FFP1 zu tragen, wenn die Produkte in geschlossenen Räumen oder bei Arbeiten verwendet werden, die zu Staubentwicklung führen können.



8 Physikalische und chemische Eigenschaften

8.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Parameter	Wert
Aggregatzustand:	Fest, Platte
Farbe:	Holzwole: Beige oder farbig
Geruch:	Nicht anwendbar
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	Nicht anwendbar
Siedepunkt oder Siede- beginn und Siedebereich:	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit:	B, s1-d0 oder A2 gemäß DIN EN 13501
Untere Explosionsgrenze obere Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Zündtemperatur:	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht anwendbar
pH-Wert:	8,5 - 10 (@ 1000 g/l H ₂ O, 25 °C)
Kinematische Viskosität:	Nicht anwendbar
Löslichkeit:	Nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert):	Nicht anwendbar
Dampfdruck:	Nicht anwendbar
Dichte und/oder relative Dichte:	Holzwole: 300 – 700 kg/m ³
Relative Dampfdichte:	Nicht anwendbar
Partikeleigenschaften:	Nicht anwendbar

8.2 Sonstige Angaben

→ keine

9 Stabilität und Reaktivität

9.1 Reaktivität

→ Keine

9.2 Chemische Stabilität

→ Die thermische Zersetzung des Produkts beginnt bei 100 °C

9.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

→ Keine unter normalen Anwendungsbedingungen

9.4 Zu vermeidende Bedingungen

→ Erwärmung über 100 °C

9.5 Unverträgliche Materialien

→ Keine

9.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

→ Keine unter normalen Anwendungsbedingungen.
Thermische Zersetzung oder Entzündung über 100 °C

10 Toxikologische Angaben

10.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

→ Keine. Klassifizierung für dieses Produkt nicht verfügbar.

11 Umweltbezogene Angaben

11.1 Toxizität

→ Dieses Produkt ist aufgrund seiner Zusammensetzung nicht umweltgefährlich für Luft, Wasser oder Boden.

11.2 Persistenz und Abbaubarkeit

→ Nicht relevant

11.3 Bioakkumulationspotenzial

→ Nicht bioakkumulativ

11.4 Mobilität im Boden

→ Nicht relevant



11.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

→ Nicht relevant

11.6 Andere schädliche Wirkungen

→ Keine bekannt

12 Hinweise zur Entsorgung**12.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

→ Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden. Die Rückstände liegen bei der Kompostierung als Strukturmaterialien in fein zerteilter Form vor.

→ **Abfallschlüssel:** 17 09 04**13 Angaben zum Transport****13.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**

→ Nicht anwendbar

13.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung→ **ADR/RID:** Nicht anwendbar→ **IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR:** Nicht anwendbar**13.3 Transportgefahrenklassen**

→ Nicht anwendbar

13.4 Verpackungsgruppe

→ Nicht anwendbar

13.5 Umweltgefahren

→ Keine

13.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

→ Keine bekannt

13.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

→ Nicht relevant

14 Rechtsvorschriften**14.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**→ **EU-Vorschriften**

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der geänderten Fassung. Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (in geänderter Fassung).

Die am 1. Juni 2007 erlassene europäische Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe (REACH) verlangt die Bereitstellung eines Sicherheitsdatenblatts für gefährliche Stoffe und Mischungen/Zubereitungen.

Holzwoleplatten sind unter REACH als Artikel definiert und daher ist kein Sicherheitsdatenblatt für diese Produkte erforderlich.

Entsprechend der branchenüblichen Praxis und freiwilligen Verpflichtungen hat ABAKUS entschieden, seinen Kunden entsprechende Informationen zur Gewährleistung der sicheren Handhabung und Verwendung von Holzwole während der Produktlebensdauer weiterhin zur Verfügung zu stellen.

14.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

→ Nicht relevant

